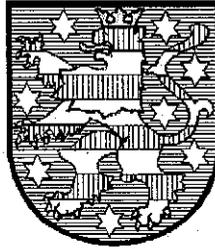


VERWALTUNGSGERICHT WEIMAR



IM NAMEN DES VOLKES

**URTEIL**

**In dem Verwaltungsstreitverfahren**

der Frau H R

**- Klägerin -**

Prozessbevollm.:  
Rechtsanwalt Dr.

**gegen**

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch die Leiterin des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge  
Außenstelle Jena/Hermsdorf,  
Landesasylstelle Thüringen,  
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

**- Beklagte -**

**wegen**

Asylrecht - Hauptsacheverfahren

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar durch

die Richterin Will als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung am **21. September 2022** für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 28. September 2021 – Az.: 8244317-438 verpflichtet, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuzuerkennen.

2. Die Beklagte hat die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens zu tragen.
3. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin zuvor Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages leistet.

### **Tatbestand**

Die Klägerin wendet sich mit ihrer Klage gegen den ablehnenden Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: BAMF) und die darin angeordnete Abschiebung in den Irak.

Die im Jahr 1994 in Sulaymanya/Irak geborene Klägerin ist irakische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit islamischen Glaubens. Eigenen Angaben zufolge verließ sie den Irak erstmalig Ende des Jahres 2018 und reisten unter anderem über die Türkei, Griechenland und Italien am 04. Oktober 2020 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 05. November 2020 stellte sie in Deutschland einen Asylantrag.

In ihrer Anhörung vor dem BAMF am 16. November 2020 gab die Klägerin im Wesentlichen an, ihre Heimat aufgrund von Bedrohungen und Gewalt verlassen zu haben. Bereits im Alter von 15 Jahren sei sie unter Zwang verheiratet worden. Kurze Zeit später habe sie eine Tochter zur Welt gebracht, die durch ihren Ehemann beschnitten werden sollte. Sie habe dies nicht zulassen wollen und sei deswegen von ihrem ersten Ehemann verstoßen, von der Tochter getrennt und zurück zu ihrer Familie gebracht worden. Dies sei bereits als erhebliche Schande durch ihre streng religiösen Brüder, ihren Onkel und ihren Vater aufgefasst worden. Um die Schande zu mindern habe man sie schließlich erneut verheiratet. Ihr zweiter Mann sei extrem religiös und auch gewalttätig gewesen. Er habe sie über Jahre schwer misshandelt. Mit ihrer zweiten gemeinsamen Tochter habe sie sich sowohl an ihre Familie gewandt als auch an die Polizei. Diese Versuche seien aber vergeblich geblieben. Schließlich habe sie so oft Zuflucht bei der Familie gesucht, dass man sie habe scheiden lassen. Wegen der großen Ehrverletzung sei sie in ihrem Elternhaus auf dem Dachboden eingesperrt und mit dem Tode bedroht worden. Ihre Mutter habe ihr bei der Flucht geholfen. Auch in der Türkei sei sie durch ihre Familie und ihren Ex-Mann bedroht worden.

Mit Bescheid vom 28. September 2021 (Az.: 8244317-438), dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin am 04. Oktober 2021 zugestellt, erkannte das BAMF die Flüchtlingseigenschaft nicht zu (Ziffer 1) und lehnte den Antrag auf Asylerkennung ab (Ziffer 2). Ein subsidiärer Schutzstatus wurde nicht zuerkannt (Ziffer 3). Darüber hinaus stellte es fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorlägen (Ziffer 4) und drohte der Klägerin für den Fall der nicht freiwilligen Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland innerhalb von dreißig Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung die Abschiebung in den Irak oder in einen anderen aufnahmebereiten oder zur Rückübernahme verpflichteten Staat an (Ziffer 5). Zudem ordnete es ein Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG an und befristete dieses auf dreißig Monate ab dem Tag der Abschiebung (Ziffer 6).

Zur Begründung des Bescheides führte das BAMF im Wesentlichen aus, dass die Klägerin eine begründete Furcht vor Verfolgung nicht hinreichend glaubhaft gemacht habe. Ihre Angaben seien vage und oberflächlich. Auch die allgemeinen Verhältnisse im Herkunftsland der Klägerin würden keine Abschiebungsverbote rechtfertigen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Begründung des angefochtenen Bescheids verwiesen.

Die Klägerin hat am 06. Oktober 2021 gegen den streitgegenständlichen Bescheid des BAMF über ihren Prozessbevollmächtigten Klage beim Verwaltungsgericht Weimar erhoben.

Zur Begründung beruft sie sich erneut auf die Gewalthandlungen, welche die Familie gegen sie ausgeübt habe, insbesondere die Todesdrohungen. In den Augen ihrer Familie habe sie eine erhebliche Ehrverletzung begangen sowie gegen die vorgeschriebenen Sitten verstoßen. Wegen ihres inakzeptablen Verhaltes sei sie nunmehr verstoßen und werde bei Rückkehr umgebracht.

In der mündlichen Verhandlung am 21. September 2022 hat die Klägerin weitere Angaben zu ihrer Klage gemacht. Hinsichtlich der weiteren Ausführungen wird auf die Sitzungsniederschrift der mündlichen Verhandlung vom 21. September 2022 Bezug genommen.

Die Klägerin beantragt,

1. den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 28. September 2021 teilweise aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

2. hilfsweise den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 28. September 2021 teilweise aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin subsidiären Schutz zuzuerkennen,

3. äußerst hilfsweise den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 28. September 2021 teilweise aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, zugunsten der Klägerin Abschiebungsverbote festzustellen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist auf die Ausführungen im angefochtenen Bescheid.

Die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar hat mit Beschluss vom 28. Februar 2022 den Rechtsstreit auf die Einzelrichterin übertragen (§ 76 Abs. 1 AsylG).

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte zum hiesigen Aktenzeichen (ein Band) und den Verwaltungsvorgang der Beklagten zu diesem Verfahren (Az.: 8244317-438, eine Heftung mit 307 Blatt) sowie auf die in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen zur Lage im Irak (Stand: September 2022) Bezug genommen. Die Akten und Erkenntnisquellen sind allesamt Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidungsfindung gewesen.

### **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Klage hat Erfolg.

I.

Über den Rechtsstreit konnte trotz Ausbleiben eines Vertreters der Beklagten in der mündlichen Verhandlung am 21. September 2022 entschieden werden, da diese ordnungsgemäß und unter Hinweis auf § 102 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – geladen worden ist.

II.

Die als Verpflichtungsklage nach § 42 Abs. 1 Alt. 2 VwGO erhobene Klage ist zulässig, insbesondere ist sie fristgerecht innerhalb der zweiwöchigen Frist des § 74 Abs. 1 Halbsatz 1 AsylG erhoben worden (§§ 57 VwGO i.V.m. §§ 222 ff. Zivilprozessordnung – ZPO – i.V.m. § 188 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB –).

### III.

Die Klage ist auch begründet. Der ablehnende Bescheid verletzt die anspruchsberechtigte Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Die Klägerin hat im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylG) einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG.

1. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 4 und 1 AsylG liegen vor.

Nach § 3 Abs. 4, Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 a) AsylG besteht ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn ein Ausländer sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will, ohne dass ein in § 3 Abs. 2 oder Abs. 3 AsylG genannter Ausschlussstatbestand einschlägig ist.

Gemäß § 3a Abs. 1 Nr. 1 und 2 AsylG gelten Handlungen als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen (Nr. 1), oder die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (Nr. 2). Nach § 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylG kann als eine solche Verfolgung insbesondere die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt gelten. Akteure, von denen Verfolgung ausgehen kann, sind u.a. gemäß § 3c Nr. 1 und 2 AsylG der Staat und Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, aber auch nichtstaatliche Akteure (Nr. 3), sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu

bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Zwischen den genannten Verfolgungsgründen und den genannten Verfolgungshandlungen muss eine Verknüpfung bestehen (§ 3a Abs. 3 AsylG), wobei es unerheblich ist, ob der Ausländer tatsächlich die Merkmale der Rasse oder die religiösen, nationalen, sozialen oder politischen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger (Akteur) zugeschrieben werden (§ 3b Abs. 2 AsylG). Dabei ist ein gezielter Eingriff erforderlich, wobei die Zielgerichtetheit sich nicht nur auf die durch die Handlung bewirkte Rechtsgutsverletzung selbst bezieht, sondern auch auf die Verfolgungsgründe, welche an die die Handlung anknüpfen muss (vgl. BVerwG, Urteil vom 19. Januar 2009, Az.: 10 C 52.07, Rn. 22, 23 – zitiert nach juris; Bergmann in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 13. Auflage 2020, § 3a AsylG, Rn. 4 f.).

Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die genannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen. Dieser Wahrscheinlichkeitsmaßstab orientiert sich an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte – EGMR – und erfordert die Prüfung, ob bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine „qualifizierende“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Asylsuchenden Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013, Az.: 10 C 23.12, Rn. 32 – zitiert nach juris) bzw. eine Rückkehr in den Herkunftsstaat als unzumutbar erscheint (vgl. BVerwG, Beschluss vom 07. Februar 2008, Az.: 10 C 33.07 – zitiert nach juris).

Es obliegt nach ständiger Rechtsprechung dem Asylsuchenden im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht nach § 86 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 VwGO, seine Gründe für eine ihm drohende Verfolgung in schlüssiger Form vorzutragen, das heißt unter genauer Angabe von Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich – als wahr unterstellt – ergibt, dass er bei verständiger Würdigung aufgrund seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung zu befürchten hat.

Gemessen an diesen Maßstäben ist der Klägerin im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 Asylgesetz) die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

a) Das Gericht ist zunächst davon überzeugt, dass die Klägerin bei einer Rückkehr in ihre Herkunftsregion mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine erniedrigende Behandlung oder gar der Tod droht.

Für Klägerin begründet sich dies insbesondere durch ihre Stellung als zweifach geschiedene Frau. Die Klägerin hat sowohl im Rahmen ihrer Anhörung vor dem BAMF als auch in der mündlichen Verhandlung ausgeführt, dass der Stamm ihres zweiten Ex-Ehemannes und ihr eigener Stamm nach ihr suchen. Dabei schildert die Klägerin anhaltende und ersthafte Bedrohungen sowie Gewaltanwendungen ihr gegenüber. Die Klägerin legte ferner dar, inwiefern ihr Ex-Ehemann und ihre Familie die Scheidung als Ehrbeschmutzung sieht und sie dadurch nicht nur von seiner und ihrer Familie verstoßen wurde, sondern der Stamm die Ehrverletzung auch ihr gegenüber durch Gewalt kompensieren will. Die Klägerin zu beruft sich für damit den Fall einer hypothetischen Rückkehr in den Irak im Wesentlichen auf ihr drohende Verfolgungshandlungen durch ihren früheren Ehemann und/oder ihre Familie wegen Ehr- und Brauchtumsverletzungen (vgl. hierzu u.a. VG Oldenburg, Urteil vom 26. Januar 2022, Az.: 15 A 1885/21, m.w.N. – zitiert nach juris).

Das Gericht erachtet das Vorbringen als glaubhaft und die Klägerin für glaubwürdig. Im Rahmen ihres Vortrages stellten sich ihre Schilderungen als real erlebte Vorgänge dar, die von eigener Lebendigkeit und Detailreichtum geprägt waren. Ihre Angaben fügten sich schlüssig und nachvollziehbar ineinander. Auf weiteres Nachfragen antworteten sie freimütig und ohne Zögern. Die Klägerin berichtete ausführlich von der gegen sie gerichteten Bedrohungen und den erfolgten Angriffen. Sie legten ferner dar, wie die Verfolgungshandlungen bis jetzt grenzüberschreitend anhalten und die Familie im Irak immer noch nicht von Rachefantasien abgesehen hat. Dabei fügen sich auch die Ausführungen der Klägerin, sie habe mit ihrer Mutter kaum Kontakt und meide soziale Netzwerke aus Gründen der Sicherheit, nahtlos in den Gesamtkontext. Die Klägerin vermochte im Rahmen der mündlichen Verhandlung Unstimmigkeiten auszuräumen und ihre Angaben zu konkretisieren. (Im Übrigen wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 21. September 2022 Bezug genommen.) Das Gericht hat keine Zweifel daran, dass der Klägerin mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit unmittelbar vor der Ausreise der Tod gedroht hat und sie erniedrigend behandelt wurde.

Die Ausführungen der Klägerin decken sich schließlich auch mit den Informationen des Gerichts, die sich den vorliegenden und in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen entnehmen lassen. Sowohl Männer als auch Frauen stehen unter Druck, sich an konservative Normen zu halten, was das persönliche Erscheinungsbild betrifft (vgl. AA vom 25. Oktober 2021, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak, S. 142). Personen, die als nicht konform mit den lokalen sozialen und kulturellen Normen angesehen werden, weil sie ein „inakzeptables“ Verhalten an den Tag legen, sind Drohungen und Angriffen von Einzelpersonen aus der Gesellschaft sowie von Milizen ausgesetzt (vgl. AA vom 25. Oktober 2021, a.a.O.). Volksmobilisierungskräfte und Stammesmitglieder haben es auf Personen abgesehen, die Anzeichen für eine Abweichung von ihrer Auslegung der angezeigten Normen zeigen (vgl. AA vom 25. Oktober 2021, a.a.O.). Dies gilt im Besonderen für schiitische Klans. Gewalt gegen Kinder bleibt ebenfalls ein großes Problem (vgl. U.S. Department of State – Usdos – vom 30. März 2021, Iraq 2020 Human Rights Report, S. 2 ff.). Nach Angaben internationaler und nationaler NGOs nahm die geschlechtsspezifische Gewalt im häuslichen und öffentlichen Bereich zu. Im März 2021 schätzte eine internationale Frauenrechtsorganisation, dass die geschlechtsspezifische Gewalt während des Corona-Lockdowns im gesamten Irak um mindestens 75 Prozent zugenommen hat (vgl. Amnesty International – AI – Report vom 29. März 2022, Irak 2021).

b) Die drohende Verfolgung der Klägerin knüpft auch an eines der abschließend aufgezählten flüchtlingsrechtlich relevanten Merkmale gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3b Abs. 1 AsylG an.

In Betracht kommt für die Klägerin insoweit das Merkmal der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, § 3 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG. Danach gilt eine Gruppe insbesondere dann als eine bestimmte soziale Gruppe, wenn die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch vorliegen, wenn sie allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität anknüpft, § 3b Abs. 1 Nr. 4 letzter Halbsatz AsylG.

Zugunsten der Klägerin kann eine geschlechtsspezifische Verfolgung durch das Hinzutreten eines besonderen Umstandes festgestellt werden.

Als aus Sicht ihres früheren Ehemannes, ihrer Familienangehörigen sowie auch der Mehrheitsgesellschaft „entehrte“ bzw. „ehrlose“ Frau ist die Klägerin Angehörige einer sozialen Gruppe i. S. d. § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG, bei der die Verfolgung allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität anknüpft (vgl. VG Braunschweig, Urteil vom 30. Juli 2021, Az.: 2 A 275/18, Rn. 36 m.w.N. – zitiert nach juris.). Dabei meint der Begriff „Geschlecht“ nicht die rein biologische Zuordnung, sondern stellt auf die durch gesellschaftlichen Regeln bestimmte soziale Rolle ab, die den Angehörigen des einen oder anderen Geschlechts zukommt. Frauen, die sich nicht der von der für sie in ihrem Heimatland maßgeblichen Gesellschaft durch Tradition und gesellschaftliche Verhältnisse vorgezeichneten Diskriminierung und Entrechtung unterwerfen, weisen eine hinreichend abgegrenzte Identität als Gruppenmitglieder im Verhältnis zu der sie umgebenden Gesellschaft im Sinne von Art. 10 Abs. 2d 2. Spiegelstrich der Richtlinie 2011/95/EU auf (Richtlinie vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes; vgl. dazu VG Oldenburg, Urteil vom 26. Januar 2022, Az.: 15 A 1885/18, S. 6 ff. m.w.N. – zitiert nach juris). Der Begriff der „ehrlosen Frau“ ist im Irak mit klaren Zuschreibungen verbunden und in diese Kategorie können Frauen durch jedes denkbare nicht rollenkongforme Verhalten hineinrutschen – wie vorliegend die Klägerin. Insbesondere sind Frauen nicht wie Männer in der Lage, ihre „Ehre“ durch die Erfüllung traditioneller „männlicher“ Tugenden, wie Großzügigkeit, Gastfreundschaft, Selbstbewusstsein, Ehrlichkeit, Integrität, Schutz von Frauen und Schutz von Schwachen, wiederzuerlangen, da ihnen als bloßes „Objekt“ der „Ehrverletzung“ nur die passive Hinnahme von Bestrafungen bleibt (vgl. VG Braunschweig, Urteil vom 30. Juli 2021, Az.: 2 A 275/18, Rn. 56 – zitiert nach juris). Dieser Gruppe von „entehrten“ bzw. „ehrlosen“ Frauen ist die Klägerin zugehörig, da sie durch die Trennung und Scheidung von ihren früheren Ehemännern, wobei der letzte Ehemann nicht in die Scheidung eingewilligt hat, gegen die traditionell und patriarchisch geprägten Brauch und Wertevorstellungen verstößt. Der Klägerin steht gegen die drohenden Angriffe ihres früheren Ehemanns auch kein Schutz durch die in § 3d Abs. 1 AsylG genannten Akteure zur Verfügung. Es ist schon fraglich, ob staatliche Institutionen wie Polizei und Justiz oder nichtstaatliche Akteure wie etwa führende Angehörige ihres eigenen Stammes der Barwari in der Lage wären, ihr ausreichenden Schutz zu bieten. Es gibt keine effektiven Unterkünfte für Frauen im Irak, und Frauen, die ihre Häuser aufgrund von Missbrauch verlassen, sind verletzlich und können am Ende in Gefängnissen Zuflucht suchen oder zur Prostitution greifen (vgl. VG Oldenburg vom 26. Januar 2022, a.a.O., S. 16 ff.). Unterkünfte im Irak

sind sehr mangelhaft und werden von Freiwilligen betrieben. Da sich die meisten von ihnen in den Städten befinden, ist es für Landfrauen sehr schwierig, sie zu erreichen. Die Frauen, die dort wohnen, befinden sich in einer besonders verletzlichen Situation und haben oft kein männliches Unterstützungsnetzwerk. Auch haben Frauen aufgrund der diskriminierenden Haltung von Polizei- und Regierungsbeamten gegenüber Frauen und des mangelnden Bewusstseins für ihre Rechte besondere Schwierigkeiten beim Zugang zur Justiz (vgl. VG Oldenburg vom 26. Januar 2022, a.a.O., S. 16 ff.). Frauen sind in der Gesellschaft und nach dem Gesetz einer breiten Diskriminierung ausgesetzt; Ehe- und Scheidungsrecht tendieren dazu, Männer zu begünstigen. Häusliche Gewalt ist in der Autonomen Region Kurdistan-Irak zwar strafbar. In einigen Fällen schickt die Polizei die Frau jedoch zurück zu ihrer Familie mit der Begründung, dass es sich um eine Familienangelegenheit handelt (vgl. VG Oldenburg vom 26. Januar 2022, a.a.O., S. 16 ff.). Außerdem besteht die Gefahr, dass die Frauen von Mitarbeitern der Polizeiwache belästigt und ihre Absichten in Frage gestellt werden. Die Rate der häuslichen Gewalt in Kurdistan hat in den letzten Jahren zugenommen und ist vor allem in den Stammesgebieten weit verbreitet (vgl. VG Oldenburg vom 26. Januar 2022, a.a.O., S. 16 ff. m.w.N.). Trotz der Einführung von Gesetzen zur Regelung von „Ehren“-Morden in der Region Kurdistan-Irak werden diese Quellen zufolge nicht wirksam umgesetzt (vgl. AA vom 25. Oktober 2021, a.a.O. S. 14; BFA vom 15. Oktober 2021, a.a.O. S. 121). Häusliche Gewalt vor Gericht zu bringen, gilt als schändlich, und es gibt eine weit verbreitete diskriminierende Einstellung der Richter gegenüber Frauen. In Bezug auf die Stammesjustiz sind Frauen wiederum besonders schutzbedürftig, und in Fällen, in denen es um die „Ehre“ geht, ist es wahrscheinlich, dass der Stamm die „Ehre“ der Familie mehr schützt als die des Einzelnen (vgl. VG Oldenburg vom 26. Januar 2022, a.a.O., S. 16 ff. m.w.N.).

Die Klägerin vermochte im Verlauf des gerichtlichen Verfahrens überzeugend darzulegen, dass sie im Irak innerhalb der Familie und der unmittelbar umgebenden Gesellschaft stets Erniedrigungen und Demütigungen aufgrund ihres Geschlechts ausgesetzt war. So hat sie widerspruchsfrei und in sich stimmig vorgetragen, dass die Regeln und der Alltag im Irak von ihrem Ex-Mann oder den anderen männlichen Familienangehörigen bestimmt worden seien. Sie habe sich den vorgegebenen Regeln stets beugen müssen.

c) Für die Klägerin lässt sich auch die nach § 3a Abs. 3 AsylG erforderliche Verknüpfung zwischen den genannten Verfolgungsgründen und den genannten Verfolgungshandlungen feststellen.

Erforderlich ist ein gezielter Eingriff, wobei die Zielgerichtetheit sich nicht nur auf die durch die Handlung bewirkte Rechtsgutsverletzung selbst bezieht, sondern auch auf die Verfolgungsgründe, an die die Handlung anknüpfen muss (vgl. Bergmann in: Bergmann/Dienelt, a.a.O., § 3a Rn. 7; VG Münster, Urteil vom 05. Februar 2019, Az.: 6a K 3033/18.A – zitiert nach juris). Maßgebend ist im Sinne einer objektiven Gerichtetheit die Zielrichtung, die der Maßnahme unter den jeweiligen Umständen ihrem Charakter nach zukommt. Zwischen den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG i.V.m. den in § 3b AsylG genannten Verfolgungsgründen (einem oder mehrere) und den in den Abs. 1 und 2 als Verfolgung eingestuften Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen muss eine Verknüpfung bestehen, das heißt die Verfolgung muss „wegen“ bestimmter Verfolgungsgründe drohen, anderenfalls kann eventuell nur subsidiärer Schutz nach § 4 AsylG zuerkannt werden (vgl. Bergmann in: Bergmann/Dienelt, a.a.O., § 3a Rn. 7). Dies ist vorliegend der Fall. Der Klägerin droht der Tod und die erniedrigende Behandlung gerade wegen der Zuschreibung der Ehrenlosigkeit.

d) Diese Gefahr geht auch von einem relevanten Akteur gem. § 3c Nr. 3 AsylG aus. Danach kann eine asylrechtlich relevante Bedrohung auch von Privatpersonen ausgehen, wenn die staatlichen Institutionen nicht willens oder in der Lage sind, hinreichenden Schutz vor Verfolgung i.S.v. § 3d AsylG zu bieten. Dies ist vorliegend der Fall.

Die irakischen Behörden wären nach den vorliegenden Erkenntnissen nicht in der Lage, die Klägerin vor einem Zugriff durch den Stamm der Familie der Klägerin bzw. den ihres Ex-Mannes zu schützen. Grundsätzlich gibt es auch in der Kurdischen Region im Irak Defizite der rechtsstaatlichen Praxis. Wenngleich das Justizsystem grundsätzlich funktional ist und der kurdische Justizrat als rechtlich, finanziell und administrativ unabhängig beschrieben wird, beeinflusst insbesondere die Exekutive eine Vielzahl an Fällen (vgl. AA vom 25. Oktober 2021, a.a.O., S. 12). Die regional stärksten Parteien nehmen Einfluss auf Ernennungen von Richtern und auf deren Urteile (vgl. BFA vom 02. März 2022, Länderinformation der Staatendokumentation Irak, S. 55 m.w.N.). Die Parteien werden wiederum von Klans durchzogen. Besonders Stammeskonflikte entziehen sich wegen ihrer familiären/religiösen Eigenart und der Korruptionen dem Justizwesen. Die Behörden der irakischen Zentralregierung und der kurdischen Regionalregierung gehen zwar gelegentlich gegen derartige Konflikte vor, doch werden dann zumeist keine angemessenen Schritte vorgenommen, um das gesamte Ausmaß der Verstöße und den drastischen Anstieg der Gewalt zu bekämpfen oder Opfer längerfristig zu schützen (vgl. AI vom 29. März 2022, a.a.O.). Es ist nach wie vor eine Unterwanderung der Polizei und eine Einflussnahme auf die Ministerien, die Justiz und andere staatliche Institutionen festzustellen

(vgl. Austrian Centre for Country of Origin & Asylum Research and Documentation – Accord – vom 07. Mai 2021, Anfragebeantwortung zum Irak: Entwicklungen bezüglich der Rolle und des Einflusses der Milizen; Unterwanderung der Polizei, Einfluss auf die Ministerien, die Justiz und andere staatliche Institutionen; Schutzgewährung des Staates bei Verfolgung durch Milizen). Im Übrigen wird ergänzend auf die Ausführungen unter III. b) Bezug genommen. Die Klägerin konnte auch nachvollziehbar berichten, inwieweit sie sich vergeblich nach familiärem und staatlichem Schutz gesucht hat. Von einer Schutzbereitschaft der traditionellen und patriarchisch geprägten Familie der Klägerin ist auch nicht auszugehen. Insbesondere führten Anzeigen gegen ihren Ex-Mann, Zuflucht bei entsprechenden Stellen oder die Inanspruchnahme von besonderem „Frauenrecht“ nicht zu einem geeigneten Schutz. Die Angaben der Klägerin hierzu sowie zu ihrem familiären Hintergrund sind schlüssig und frei von Widersprüchen.

Vor diesem Hintergrund erachtet das Gericht den Schutz des irakischen Staates vor dem der Klägerin drohenden ernsthaften Schaden für nicht den Anforderungen des § 3d Abs. 2 Satz 1 AsylG genügend, wonach der Schutz wirksam und nicht nur vorübergehender Art sein muss

e) Ferner steht der Klägerin keine innerstaatliche Fluchtalternative, weder in der Autonomen Region Kurdistan noch im Zentralirak, im Sinne von § 3e Abs. 1 AsylG zur Verfügung.

Danach wird dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat (Nr. 1) und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (Nr. 2). Dies setzt u.a. voraus, dass der Ausländer am Zufluchtsort eine ausreichende Lebensgrundlage findet und sich in der Lage sieht, seine Existenz zu sichern (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Mai 2008, Az.: 10 C 11/07, Rn. 32 – zitiert nach juris).

An dieser Voraussetzung fehlt es vorliegend. Die Klägerin hat als alleinstehende Frau keine Möglichkeit, sich im Irak das notwendige Existenzminimum zu sichern, insbesondere hat die Klägerin keine Schule besucht, Berufsausbildung absolviert, berufspraktische Kenntnisse erlernt und kann nicht auf ein familiäres Netz zurückgreifen. Deshalb ist es ihr auch nicht zumutbar, sich in einem Teil des Iraks, in dem sie keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung hat, niederzulassen. Durch den jahrelangen Konflikt und das erheblich negativ gewertete Verhalten der Klägerin durch die Kernfamilie im Irak ist davon auszugehen, dass in diesem Fall trotz Zeitablaufs erhebliche Repressalien drohen.

Somit steht zur Überzeugung der Einzelrichterin im vorliegenden Einzelfall fest, dass der Klägerin im Falle ihrer Rückkehr in den Irak eine geschlechtsspezifische Verfolgung i.S.d. § 3a Abs. 2 Nr. 6 AsylG durch einen nichtstaatlichen Akteur mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, ohne dass der irakische Staat und die kurdischen Autonomiegebiete sie davor schützen könnte. Der Sachvortrag der Klägerin war geeignet, den Anspruch aus § 3 AsylG lückenlos zu tragen.

Über den Hilfsantrag war nicht zu entscheiden, weil dem Hauptantrag entsprochen wurde.

#### IV.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Gerichtskosten werden in asylrechtlichen Streitverfahren nach § 83b AsylG nicht erhoben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### **R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die **Berufung** an das Thüringer Oberverwaltungsgericht zu, wenn sie von diesem zugelassen wird.

Die **Zulassung der Berufung** kann innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils beantragt werden. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen und sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Weimar**, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, zu stellen.

**Hinweis:** Für das Berufungsverfahren besteht **Vertretungszwang** nach Maßgabe des § 67 Abs. 2 und 4 VwGO; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Will